

### Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen des V.I.P. flex der Aureola-Aktiv Kft (GmbH)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge „AGB“) gelten bei jedem Vertrag bzw. für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Aureola-Aktiv Kft (Register Nr.:19-09-515817 Sitz: 8200 Veszprém, Viola u. 2) (in Folge „Beauftragter“), und Ihren Kunden (in Folge „Auftraggeber“). Beauftragter nimmt sein Auftraggeber eine Verpflichtung für Goldkauf und/oder Lagerung und/oder Lieferung vom Gold auf sich.

Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Beauftragten und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von den nachfolgenden Regelungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Beauftragte nicht an, es sei denn, diese hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Beauftragte in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

#### I. Vertragsabschluss

1.1 Mit dem Abschluss dieses Vertrages beauftragt Auftraggeber den Beauftragten in eigenen Namen aber auf die Rechnung des Auftraggebers einen Vertrag für Goldkauf abzuschließen und/oder für die Lagerung und/oder für die Lieferung zu sorgen.

1.2 Der Auftrag gilt als geschlossen wenn Beauftragter seine Zustimmung gibt oder der Goldkauf durchgeführt wurde. Die Bestellung begründet keinen wirksamen Kaufvertrag zwischen dem Beauftragten und dem Auftraggeber, sondern stellt lediglich ein Angebot vom Beauftragten dar, mit dem Auftraggeber einen Kaufvertrag schließen kann. Ein rechtswirksamer Kaufvertrag kommt durch Annahmeerklärung der Bestellung/des Ankaufangebotes und deren Inhalte (per Auftragsbestätigung oder Übermittlung der Rechnung) oder durch Auslieferung des Vertragsgegenstandes an den Auftraggeber zustande. Die Annahmeerklärung kann fernmündlich, elektronisch oder in schriftlicher Form erfolgen.

1.3 Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten festgehalten und verwaltet werden, Beauftragter und Vermittler halten diese Daten auf dem Antrag fest und überprüfen die Identität des Auftraggebers gemäß Gesetz 2007 Nr. CXXXVI (im weiteren Geldwäschegesetz).

1.4 Weiters muss Auftraggeber mit ausländischen Wohnsitz eine Erklärung gemäß Geldwäschegesetz § 8 Abs.1 geben, ob er/sie eine politisch exponierte Person oder enger Verwandter oder Lebensgefährte von einem politisch exp. Person ist, oder ob er/sie mit einer politisch exponierten Person in enger Verbindung steht.

#### Politisch exponierte Personen sind:

- Staatspräsident, Ministerpräsident, Minister, Stellvertreter vom Minister, Staatssekretär
- Abgeordneter vom Parlament
- Mitglied vom Obersten Gerichtshof, oder Verfassungsgerichtshof, oder Mitglied eines Gerichtshofes gegen dessen Urteil kein Anspruch anzulegen ist,
- Vorsitzender vom Rechnungshof und Mitglied vom Rechnungshof, Mitglieder der Direktion von der Nationalbank
- Botschafter, Geschäftsträger, Mitglied von Streitkräften mit einem Rang von Stabsoffizier oder General
- Mitglied vom Verwaltungsrat, Aufsichtsrat von einer Gesellschaft wo der Staat Mehrheitseigentümer ist
- enger Verwandter oder Lebensgefährte von einer politisch exponierten Person
- jemand der einen engeren Kontakt mit einer politisch exponierten Person hat

1.5 Beauftragter schließt in eigenen Namen aber auf die Rechnung vom Auftraggeber einen Kaufvertrag für Gold ab, wobei es sich um physisches Goldbarren - 24 Karat und eine Reinheit von 999,9/1000 mit „Good Delivery“ Qualitätsgarantie in Anlagebarren handelt.

1.6 Auftrag kann abhängig vom Willen des Auftraggebers sein, Einmalkauf oder V.I.P.flex Kaufplan (Mehrmalkauf). Mindestkaufgröße beträgt bei Einmalkauf 1g, der V.I.P.flex Kaufplan ist ab einer monatlichen Kaufsumme in der Höhe von € 20,00 pro Monat möglich.

1.7 Auftraggeber beauftragt dem Beauftragten für den Auftraggeber Gold zu kaufen. Bei Lagerung des Edelmetalls überträgt Beauftragter dem Auftraggeber das Eigentum unmittelbar nach der Zuteilung.

1.8 Wenn der Auftraggeber die Einrichtungsgebühr (EG) vorab voll oder mind. € 200,00 bezahlt hat, erhält der Auftraggeber vom Beauftragtem 1g Gold. Dieser wird durch dem Vermittler überreicht und vom Auftraggeber schriftlich bestätigt.

1.9 Auftraggeber bezahlt dem Beauftragten eine Auftragsgebühr (Bearbeitungsgebühr oder Einrichtungsgebühr), abhängig davon ob das Gold gelagert oder geliefert wird, wird eine Lagerungs- oder Lieferungsgebühr verrechnet.

#### II. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 In Prospekten, Katalogen, sonstigen Drucksachen und auf unserer Website enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich.

2.2 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sich der Goldpreis auf dem Markt ständig ändert. In jedem Fall ist der Preis beim Zeitpunkt des Kaufs maßgebend. Deswegen ist der Preis auf dem Antrag bloß ein Richtpreis. Beauftragter ist deswegen berechtigt seine Mehrausgaben auf dem Auftraggeber zu lasten. Im Fall einer größeren Preisänderung hat der Beauftragte das Recht, die Durchführung bis dahin zu verschieben, bis die Differenz auf seinem Konto gutgeschrieben wurde. Der Kaufpreis für den VIP Flex unterliegt der kleinsten Erwerbsgröße (1g) von Goldbarren.

2.3 Bei Einmalkauf ist der Kaufpreis sowie die Gebühren und Kosten vorab per Vorkasse (Überweisung) zu zahlen. Bei V.I.P.flex Kaufplan ist die EG vorab voll oder laufend rätierlich zu zahlen.

2.4 Beim V.I.P.flex Plan verpflichtet sich der Auftraggeber zu einer verbindlichen Leistung der Monatlichen Kaufsummen.

2.4 Unsere Vermittler nehmen kein Bargeld, die Preise, Gebühren und Kosten können nur per Überweisung auf dem Konto des Beauftragten bezahlt werden. Diese enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern der Käufer/Auftraggeber nicht von der Zahlung der Umsatzsteuer befreit ist.

2.5 Werden dem Beauftragter Bankgebühren in Rechnung gestellt, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, hat dieser gegenüber dem Beauftragten Schadensersatz in entsprechender Höhe zu leisten. Retournierte Lastschriften und Annahmeverweigerungen werden dem Auftraggeber mit 20,00 € Aufwandsentschädigung je Lastschrift bzw. Annahmeverweigerung berechnet. Dem Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden in dieser Höhe überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

#### III. Vergütung des Beauftragten und deren Zahlungsbedingung

3.1 Beauftragter ist auf ein Honorar (Gebühr) berechtigt, Auftraggeber nimmt zur Kenntnis dass der Beauftragte mit der folgend genannten Vorgehensweise vorgeht.

3.2 Gebühren bestehen beim Einmalkauf aus 8% Bearbeitungsgebühr, und betragen 8% des Goldpreises, die Gebühren sind bei der Überweisung des Goldpreises fällig.

3.3 Beim V.I.P.flex Kaufplan erhält der Beauftragte vom Auftraggeber eine Einrichtungsgebühr (EG), die Höhe der EG beträgt 5% der Gesamtkaufsumme (Monatliche Kaufsumme x Kaufzeit in Monaten).

3.4 Nach der Zahlung der EG wird von der Kaufsumme nach Abzug vom Agio in der Höhe von 5% Gold gekauft.

3.5 Die erste Kaufsumme wird in jedem Fall für die Gebühren verrechnet, danach wenn die EG noch nicht vollständig bezahlt ist, werden mindestens 50% der Kaufsumme laufend bis zur vollständigen Begleichung der Einrichtungsgebühr verrechnet. Der Auftraggeber kann bei der Überweisung unter Verwendungszweck oder in schriftlicher Form so verfügen, dass ein größerer Anteil der Kaufsumme für die EG verrechnet wird.

3.6 Unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen besteht die Option auf Erhalt von bis zu 9% VIP-Bonus in Form von VIP-Gold.

3.6.1. Beim V.I.P.flex Kaufplan mit vorab voll bezahlter EG wird die EG in Form von V.I.P.flex Gold am Ende der vereinbarten Kaufzeit und bei der Gesamtleistung der Kaufsumme rückerstattet, wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung von der Zahlung der monatlichen Kaufsummen von mindestens 50% der vereinbarten Kaufzeit (Monaten) nachgegangen ist. Unter Einhaltung dieser Bedingungen erhält der Auftraggeber zusätzlich weitere 4% VIP Bonus in Form von V.I.P.flex Gold, was anhand der monatlichen Kaufsumme berechnet wird.

3.6.2. VIP Bonus bei rätierlicher Begleichung der EG; wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung von der Zahlung der monatlichen Kaufsummen von mindestens 50% der vereinbarten Kaufzeit (Monaten) nachgegangen ist, erhält der Auftraggeber am Ende der vereinbarten Kaufzeit und bei der Gesamtleistung der Kaufsumme 4% VIP Bonus in Form von V.I.P.flex Gold, was anhand der monatlichen Kaufsumme berechnet wird.

3.7 Im Falle einer Kündigung vor Kaufzeit Ende, ist Auftraggeber nicht berechtigt, die schon geleisteten Beiträge, Gebühren zurückzubekommen. Auftraggeber ist nach der Beendigung des vertraglichen Verhältnisses berechtigt die Aushändigung seines Goldbestandes zu fordern, wenn er die EG schon vorher in voller Höhe bezahlt hat. Falls der Auftraggeber die EG nicht vorab in voller Höhe zahlt, haftet der Auftraggeber solange bis diese EG vollständig bezahlt ist mit dem Gold-Lagerbestand. Der Beauftragte ist berechtigt zum Ausgleich seiner Forderung Gold zu verkaufen.

3.8 Beauftragter ist berechtigt bei der Erhöhung seiner Kosten durch einen Dritten oder einer Behörde die mehr als 1% beträgt an den Auftraggeber zu verrechnen. Weiteres ist der Beauftragte berechtigt eine 3% Verwaltungsgebühr (Basis ist die Kaufsumme p.a. bzw. bei Einmalkauf die Kaufsummen) einmal pro Jahr im nach hinein sowie laufend zu verrechnen. Sollte der V.I.P.flex vom Auftraggeber unterbrochen / ausgesetzt werden, keine monatliche Kaufsumme überwiesen werden, fällt nur die Verwaltungsgebühr an, die dem Lagerbestand angelastet bzw. gegengerechnet wird.

#### IV. Abrechnung und Rechnung

4.1 Beim Einmalkauf gibt der Beauftragte den Auftraggebern eine detaillierte Abrechnung bzw. Rechnung nach dem Kauf.

4.2 Bei monatlichen Kauf bekommt der Auftraggeber einmal jährlich (01.01-31.12) eine Abrechnung bzw. Lagerübersicht (soweit keine Onlinelübersicht möglich ist). Mögliche Einwände oder ein Anspruch auf die Abrechnung bzw. Lagerübersicht sind bis 31. März zu melden, ansonsten ist das als bewilligt zu betrachten.

4.3 Vom Preis, Gebühren und Kosten stellt der Beauftragte eine Rechnung aus.

#### V. Die Bedingungen der Lagerung und Lieferung des Goldes

5.1 Beauftragter sorgt in eigenen Namen aber auf die Rechnung des Auftraggebers anhand der Verfügung des Auftraggebers für die Lagerung und/oder Lieferung des Goldes.

5.2 Damit Beauftragter seinen Lieferungsverpflichtungen nachgehen kann, muss der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen vorher und rechtzeitig getätigt haben.

5.3 Der Beauftragte ist zur Vornahme von Teillieferungen/-leistungen berechtigt, sofern diese nicht vertraglich ausgeschlossen wurden.

5.4 Die Gefahr geht im Falle der Versendung auch bei zufälligem Untergang oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes erst mit Übergabe an den Auftraggeber auf diesen über.

5.5 Ein Lieferverzug wirkt sich nicht auf die mit dem Auftraggeber vereinbarten Preise aus.

5.6 Versandverzögerungen aufgrund höherer Gewalt sowie aufgrund von Umständen, auf welche der Beauftragter keinen Einfluss hat - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. - führen nicht zu einem Lieferverzug des Beauftragten. Dieser ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

5.7 Beim Barkauf kann der Auftraggeber die Auslieferung des Goldes beantragen, falls er das nicht beantragt wird das Gold automatisch gelagert. Während der Lagerung kann der Auftraggeber jederzeit die Auslieferung des Goldes beantragen.

5.8 Bei monatlichen Käufen kann der Auftraggeber, falls er die EG in voller Höhe gezahlt hat und sein Goldbestand die Mindestauslieferungsmenge von 20g (Auslieferungsstückelung in handelsüblichen Größen) erreicht hat, nach der Einzahlung der Lieferkosten die Auslieferung beantragen.

5.9 Die Lieferung/Transport erfolgt auf Rechnung des Auftragsgebers. Die Bezahlung per Vorkasse entsprechend unserer Versandbedingungen.

5.10 Gold wird per Werttransport oder Post zugestellt.

5.11 Auftraggeber muss beim Entgegennehmen des Goldes die Verpackung kontrollieren. Falls auf der Verpackung irgendein Schaden zu sehen ist, muss der Auftraggeber das Entgegennehmen zurückweisen, und dem Beauftragter unverzüglich mitteilen, ansonsten muss der Auftraggeber mit dem Verlust des Garantierrechtes rechnen. Nach dem Öffnen der Außenverpackung ist Auftraggeber verpflichtet die Verpackung des Goldbarrens und die Unversehrtheit des Goldbarrens zu überprüfen, falls ein Schaden festgestellt wird, muss der Auftraggeber dies dem Beauftragten unverzüglich mitteilen, ansonsten muss der Auftraggeber mit dem Verlust des Garantierrechtes rechnen.

5.12 Beauftragter hat das Recht auf die Durchsetzung des Garantierrechtes, in dem Fall handelt der Auftraggeber so dass er ständig die Interessen seines Auftraggeber im Auge behält und informiert ihn über den Verlauf. Die Durchsetzung des Garantierrechtes fällt unter das Recht der Goldverkäufersgesellschaft.

5.13 Die Lagerung des Goldes erfolgt in Österreich, Beauftragter sorgt fortlaufend für die Lagerung, davon wird Auftraggeber nicht extra benachrichtigt.

5.14 Die Lagergebühren betragen 0,75% zz. MwSt. anhand des Durchschnittswertes des Goldes p.a..

5.15 Bei Einmalkauf, wird beim Kauf anhand des Kaufpreises für die Lagerung im ersten Jahr Vorschuss verrechnet. Am Ende des Jahres wird anhand des aktuellen Wertes damit verrechnet. Danach wird jährlich eine Rechnung gestellt und der Auftraggeber muss die Lagergebühren innerhalb von 14 Tagen auf das Konto vom Beauftragten überweisen. Wird die Rechnung nicht in diesem Zeitraum beglichen, ist der Beauftragte berechtigt, ohne Mahnwesen, das zur Lasten des Goldes zu verrechnen.

5.16 Bei der Variante V.I.P.flex Plan, werden die Lagergebühren mit dem aktuellen Monatskaufsumme verrechnet. Reicht dieser nicht aus, bzw. geht der Auftraggeber seiner monatlichen Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Beauftragte berechtigt das zu Lasten des Goldes abzurechnen.

5.17 Sowohl Lieferungsgebühr als auch Lagerungsgebühr beinhaltet die Versicherungskosten des Goldbestandes/Goldwert.

## VI. Kaufzeit des Vertrages, vorzeitiges Erlöschen des Vertrags

6.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen falls beim Barkauf die Auftrags-Summe, beim monatlichen Kauf die EG oder ein Teil von der EG auf dem Konto des Beauftragten gutgeschrieben wurde.

6.2 Der Vertrag erlischt wenn der Auftrag erfüllt wurde. Beim Einmalkauf, wenn das Gold dem Auftraggeber ausgeliefert wurde. Beim monatlichen Kauf, wenn die vereinbarte Kaufzeit abgelaufen ist.

6.4 Der Auftraggeber hat die Möglichkeit seine Käufe/Einzahlungen zu unterbrechen, die Kaufzeit verlängert sich durch dieses Recht nicht. Der Auftraggeber kann die Käufe/Einzahlungen jederzeit wieder aufnehmen.

6.5 Der Auftraggeber kann den VIP – Flex vorzeitig kündigen. Bei einer vorzeitigen Auflösung vom Vertrag ist der Beauftragte berechtigt, Gebühren zu erheben.

6.6 Wenn der Auftraggeber durchgehend 12 Monate keine Überweisung, Einzahlung tätigt, ist Beauftragter berechtigt den Vertrag vorzeitig aufzulösen. Falls der Auftraggeber keinen schriftlichen Auftrag gibt, und/oder die Lieferungsgebühren nicht zahlt, ist Beauftragter berechtigt das Gold zu verkaufen und nachdem Verrechnen von Gebühren und Kosten die Summe auf dem Konto des Auftraggebers zu überweisen.

6.7 Beauftragter macht eine Abrechnung mit dem Auftraggeber innerhalb von 6 Wochen nachdem Erlöschen des Vertrages, Das Eigentum, das Gold wird an die im Auftrag angegebene Adresse ausgeliefert. Die Lieferungsgebühren werden von den Monatsbeiträgen / Goldbestand gedeckt.

6.8 Beauftragter vermittelt falls der Auftraggeber sein Gold verkaufen möchte. Auftraggeber muss das schriftlich (per Post) dem Beauftragten min. 30 Tage vor dem Ablauf des Vertrages mitteilen.

6.9 Nimmt der Auftraggeber die bestellten Gegenstände trotz ordnungsgemäßer Lieferung oder Bereitstellung durch den Beauftragten nicht ab, hat dieser Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 30 % des Kaufpreises. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt bestehen. Dem Auftraggeber wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der pauschalierte Betrag ist.

## VII. Haftung

Die Haftung vom Beauftragten und deren Erfüllungsgehilfen für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden. Beruht der Schaden auf der Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht durch einen Erfüllungsgehilfen des Beauftragten ist eine Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit des Auftraggebers sowie für Ansprüche aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht). Insoweit haftet der Beauftragte nach den gesetzlichen Bestimmungen. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Beauftragten gegen dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Bestellung zustehen, behält sich der Beauftragte das Eigentum an den Lieferungen vor (Vorbehaltsware). Der Auftraggeber darf über Vorbehaltsware nicht verfügen. Bei Zugriffen Dritter- insbesondere Gerichtsvollziehern - auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Beauftragten hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

## IX. Benachrichtigungspflicht

9.1 Alle rechtliche Mitteilungen sind in schriftlicher Form zu machen. Falls in den persönlichen Daten irgendeine Änderung insbesondere betreffend Erklärung von politisch exponierten Personen passiert, muss der Auftraggeber das dem Beauftragten unaufgefordert und umgehend mitteilen, wenn der Beauftragte dem Auftraggeber dazu auffordert muss der Auftraggeber erneut seine Daten geben.

9.2 Die Daten werden durch einer Vermittler festgehalten, nachdem werden die dem Beauftragten übergeben. Die vom Auftraggeber mitgeteilten Daten werden vom Beauftragten, vertraulich und unter Einhalten der Datenschutzvorschriften verwaltet. Der Beauftragte benutzt diese Daten nur zur Durchführung dieses Auftrages. Aureola-Aktiv verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Legitimation des Auftraggebers, haftet aber bei der Anwendung der geschäftlichen Sorgfalt nicht für Schäden, die durch das Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstanden sind.

## X. Änderung der AGB

10.1 Es gelten immer die aktuellen AGB. Änderungen der AGB bedürfen der Schriftform und werden dem Auftraggeber auf der Homepage, im Bereich des „V.I.P.flex“ durch Veröffentlichung bekannt gegeben, falls der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nachdem Erhalten dieser Mitteilung keine schriftlichen Widerspruch einlegt, gilt die AGB als bewilligt.

10.2 Während der Laufzeit dieses Vertrages ist der Beauftragter berechtigt seinem Auftraggeber – so dass er die Interessen seiner Auftraggeber im Auge behält - andere Edelmetalle zum Kaufen anzubieten, wenn das durch die Änderungen auf dem Markt erforderlich wird. Auftraggeber ist berechtigt das zurück zuweisen und den Vertrag außerordentlich kündigen.

## XI. Zuständiges Gericht

11.1 Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Beauftragten Gerichtsstand, der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Beauftragten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Beauftragten zugleich Erfüllungsort.

## XII. Sonstiges

12.1 Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sein Eigentum bildendem Gold, erst nach der Auslieferung verkauft werden kann. Falls das Gold an der Lagerstätte liegt kann es nicht veräußert werden. Im Todesfall des Auftraggebers wird nur anhand der schriftlichen Verfügung der rechtliche Erbe (Notariatsakt) der neue Auftraggeber (Eigentümer).

12.2 Risikohinweis - Gold ist Edelmetall und gehört zu der Kategorie der Rohstoffe, das Vorkommen ist begrenzt und endlich, kann die Wertentwicklung in der der Zukunft nicht garantiert werden. Die Wertentwicklung des Goldes in der Vergangenheit ist keine Garantie für die Wertentwicklung in der Zukunft. Vom Goldkauf über Kredit ist abzuraten.

12.3 Gegenüber Ansprüchen vom Beauftragten kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

12.4 Salvatorische Klausel: Sollte sich einzelne Bestimmungen des auf Grundlage dieser AGB mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages als unwirksam erwiesen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige, unklare oder undurchführbare Bestimmung ist so zu ersetzen bzw. zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Lücken sind entsprechend dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck zu ergänzen.

Diese AGB ist unzertrennlicher Teil des Vertrages zwischen Beauftragten und Auftraggeber, mit dem Unterschreiben des Vertrages bestätigt der Auftraggeber den Erhalt der AGB und das er mit allen Punkten der AGB einverstanden ist.

Stand: 01.01.2014

-----  
Name, Vorname des Auftraggebers

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift des Auftraggebers